

Schiffahrtsverordnung

vom 25. April 1980 (Stand 1. Oktober 2016)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern vom 21. Juni 1965¹, in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt², in Anwendung internationaler³ und interkantonal⁴ Abkommen über die Schifffahrt auf Grenzgewässern

als Verordnung:⁵

I. Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

(1.)

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, übt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die Befugnisse aus, die die eidgenössische und die interkantonale Gesetzgebung über die Schifffahrt^{6, 7} den Kantonen zuweisen.

² Vorbehalten bleibt die polizeiliche Überwachung des Schiffsverkehrs.

Art. 2* Organisation

¹ Im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt besteht eine Abteilung für Schifffahrt.

² Sie besorgt die Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich selbständig nach allgemeinen Weisungen des Sicherheits- und Justizdepartementes.

1 sGS 714.1.

2 SR 747.2.

3 Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 1. Juni 1973, SR 0.747.223.11; Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein vom 1. Juni 1973, SR 0.747.224.41.

4 Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

5 nGS 15–18. Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Mai 1980, ABl 1980, 745; in Vollzug ab 1. Juni 1980.

6 Binnenschifffahrt, SR 747.2.

7 Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

II. Schiffe und Schiffsführer

(2.)

Art. 3 *Auskunft aus dem Schiffsregister*⁸

¹ Das Register der Namen der Halter und der Kennzeichen der Schiffe kann eingesehen werden.

² Es kann veröffentlicht werden.

³ Der Versicherer wird bekanntgegeben, wenn ein zureichendes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Art. 4* *Führerprüfungen*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement kann die Durchführung der praktischen Führerprüfung für Segelschiffe (Kategorie D)⁹ geeigneten Privaten übertragen.

² Diese führen die Prüfungen nach den Weisungen und unter Aufsicht des Strassenverkehrs- und Schiffsamtes durch.

Art. 5

¹ Verfügungen über Schiffe und Schiffsführer können mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten werden.¹⁰

III. Verkehrsanordnungen

(3.)

Art. 6 *Begriff*

¹ Verkehrsanordnungen sind Massnahmen, die durch Verbots- und Gebotszeichen sowie andere Schiffsfahrtszeichen mit Vorschriftscharakter¹¹ angezeigt werden.

Art. 7 *Vorübergehende Anordnungen*

¹ Die Polizei und die Organe des Seerettungsdienstes können den Verkehr in besonderen Fällen vorübergehend beschränken.

8 Art. 15 des BG über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, SR 747.201.

9 Art. 79 der eidgV über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978, SR 747.201.1; Art. 12.02 der eidgV der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

10 Art. 41 Bst. i VRP, sGS 951.1.

11 Anhang 4 der eidgV über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978, SR 747.201.1; Anlage B der eidgV der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

Art. 8 *Öffentliche Bekanntmachung*

¹ Dauernde Verkehrsanordnungen werden im kantonalen Amtsblatt¹² und im amtlichen Publikationsorgan der Ufergemeinde veröffentlicht.

² Beginn und Ende der Rekursfrist richten sich nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.

Art. 9 *Ausnahmen*

¹ Wer eine Verkehrsanordnung verfügt hat, kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 *Kosten*

¹ Wer aus einer Verkehrsanordnung einen besonderen Vorteil zieht, kann verpflichtet werden, an die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, des Anbringens und des Unterhaltes der Schifffahrtszeichen beizutragen.

Art. 11 *Schifffahrtszeichen ohne Vorschriftencharakter*

¹ Schifffahrtszeichen ohne Vorschriftencharakter¹³ dürfen nur mit Ermächtigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes angebracht werden.

IV. Sturmwarnung und Seerettung¹⁴

(4.)

Art. 12 *Sturmwarndienst*

¹ Der Kanton unterhält zusammen mit den anderen Uferstaaten und Uferkantonen für den Bodensee, den Zürichsee und den Walensee einen Sturmwarndienst.¹⁵

Art. 13* *Seerettungsdienst*
a) *Zuständigkeit und Organisation*¹⁶

¹ Die Ufergemeinden unterhalten den Seerettungsdienst.

¹² Art. 7 GGA, sGS 0.1.

¹³ Anhang 4 der eidgV über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978, SR 747.201.1; Anlage B der eidgV der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

¹⁴ Art. 26 des BG über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, SR 747.201; vgl. Art. 19 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

¹⁵ Vgl. Art. 20 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

¹⁶ Vgl. Art. 23 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

714.11

² Sie können mit anderen Gemeinwesen und mit Privaten zusammenarbeiten.

³ Sie regeln Organisation und Ausrüstung des Seerettungsdienstes nach den Richtlinien des Sicherheits- und Justizdepartementes durch Reglement oder Vereinbarung.

Art. 14 *b) Mitwirkung der Schiffsvermieter*

¹ Die gewerbmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken.¹⁷

Art. 15 *c) Aufgaben*¹⁸

¹ Der Seerettungsdienst:

- a) überwacht die Seen bei Sturmwarnung und Seegfröni;
- b) leistet in Seenot gerateten Personen sowie bei Unfällen jeder Art Hilfe;
- c) alarmiert die Polizei und ergreift erste Massnahmen, wenn Personen verletzt wurden oder ertrunken sind;
- d) unterstützt die Polizei bei Suchaktionen sowie bei der Überwachung des Schiffsverkehrs in der Uferzone und der Gewässerschutzvorschriften;
- e) birgt Schiffe und deren Ausrüstung.

Art. 16 *d) Staatsbeitrag*

¹ Der Staat leistet an die Kosten des Seerettungsdienstes einen Beitrag von 75 Prozent. Für die Anschaffung von Schiffen kann der Ansatz erhöht werden.

² Vorbehalten bleibt die Krediterteilung durch den Grossen Rat.

Art. 17 *e) Rettungskosten*

¹ Aus Seenot geretteten Personen werden in der Regel keine Kosten auferlegt, wenn sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet und den Anordnungen der Seepolizei und des Seerettungsdienstes Folge geleistet haben.¹⁹

² Die Kosten der Bergung von Sachen können dem Eigentümer auferlegt werden.

17 Art. 26 Abs. 2 des BG über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, SR 747.201; vgl. Art. 23 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

18 Vgl. Art. 25 und 26 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

19 Vgl. Art. 29 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

V. Hafenanlagen

(5.)

Art. 18 Bewilligungsverfahren

¹ Das Strassenverkehrs- und Schiffsamt ist anzuhören, bevor der Bau, die Änderung und der Betrieb von Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen bewilligt werden.²⁰

Art. 19 Hafenordnung*

¹ Wer einen dem allgemeinen Verkehr offenstehenden Hafen betreibt, hat eine Hafenordnung zu erlassen.*

Art. 20 Kantonaler Bodenseehafen*

¹ Der kantonale Bodenseehafen in Rorschach wird vom Strassenverkehrs- und Schiffsamt geführt.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt eine Hafenordnung. Diese regelt insbesondere:

- a) die Benützung der Hafenanlagen;
- b) die Benützunggebühren;
- c) die Aufgaben des Hafenmeisters.

Art. 21 Rettungsgeräte

¹ Bei Häfen und Landungsanlagen, die dem allgemeinen Verkehr offenstehen, sind Rettungsstangen und Rettungsringe mit Wurfleine gut sichtbar anzubringen.²¹

VI. Verschiedene Bestimmungen

(6.)

Art. 22 Gewässerhoheit

¹ Der Regierungsrat kann die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern verbieten oder einschränken und die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern.²² Die betroffenen Ufergemeinden sind anzuhören.

²⁰ Art. 9 GNG, sGS 751.1.

²¹ Vgl. Art. 26 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, sGS 714.51.

²² Art. 3 Abs. 2 des BG über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, SR 747.201.

714.11

Art. 23 *Seegefährni*

¹ Bei Seegefährni ist das Befahren der Eisfläche mit Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungs- und der Reinigungsdienste.

Art. 24 *Bodensee* a) *Segelgeräte*

¹ Segelgeräte von der Art des Windsurfers und Jugendjollen dürfen in der 500-m-Uferzone verwendet werden.²³

² Ihre Verwendung ist jedoch untersagt:

- a) im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen für Kursschiffe;
- b) bei der Einfahrt in die Pfahlwand;
- c) auf dem Alten Rhein;
- d) in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen;
- e) vor öffentlichen Hafeneinfahrten.

³ Die Segelgeräte dürfen nur von schwimmkundigen Personen und nur bei Tag und bei klarer Sicht verwendet werden. Im übrigen gelten die Fahrregeln der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung.²⁴

Art. 25 *b) Vergnügungs- und Spielgeräte*

¹ Strand- und Schlauchboote sowie ähnliche Vergnügungs- und Spielgeräte unter 2,5 m Länge dürfen innerhalb der Uferzone von 150 m verwendet werden. Sie dürfen mit keinem Motor ausgerüstet sein.²⁵

Art. 25^{bis}* *Zürichsee*

¹ Die Uferzone von 50 m ist auf dem Obersee von der Spitze des Hörnli (Koordinaten 708 900/230 450) bis zur Kormoraninsel (Koordinaten 707 250/230 850) für die Schifffahrt gesperrt²⁶. Ausgenommen sind die Anlieger für die Zu- und Wegfahrt.

² Die anerkannten besonderen Fischereirechte²⁷ bleiben vorbehalten.

23 Art. 16.02 Abs. 5 der eidgV der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

24 Abschnitt VI und Art. 6.01 ff. der eidgV der Internationalen Schifffahrtskommission über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) vom 13. Januar 1976, SR 747.223.1.

25 Vgl. Art. 42 der eidgV über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978, SR 747.201.1.

26 Vgl. Art. 3 Abs. 2 des BG über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, SR 747.201.

27 Art. 1 Abs. 1 des G über das Fischereiregal, sGS 854.1.

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 26 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Hafenordnungen nach Art. 19 dieser Verordnung sind bis spätestens 1. Juni 1983 dem Justiz- und Polizeidepartement zur Genehmigung einzureichen.

Art. 27 ²⁸

Art. 28 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Interkantonale Verordnung betreffend die Schifffahrtspolizei auf dem Bodensee, Untersee und Rhein zwischen Rheineck und Schaffhausen vom 18. September 1937;²⁹
- b) die Hafenordnung für den kantonalen Bodenseehafen und die Ablagerungsplätze in Rorschach vom 12. Juli 1922;³⁰
- c) die Verordnung über die Zulassung kleiner Wasserfahrzeuge in der Uferzone des Bodensees vom 12. Juli 1977;³¹
- d) die Vollzugsverordnung zu den interkantonalen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 27. Mai 1968;³²
- e) der Tarif der Beiträge der Schiffshalter auf dem Zürichsee und dem Walensee an die Kosten der Untiefenbezeichnung sowie des Sturmwarn- und Seeretungsdienstes vom 27. Mai 1968;³³
- f) die Verordnung über die Schifffahrt in der Uferzone und das Wasserskifahren auf dem st.gallischen Teil des Bodensees vom 26. Juni 1962.³⁴

Art. 29

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juni 1980 angewendet.

28 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

29 bGS 3, 283; nGS 1, 43; nGS 5, 91; nGS 7, 64 (sGS 714.3).

30 bGS 3, 296 (sGS 714.31).

31 nGS 12–42 (sGS 714.32).

32 nGS 5, 398 (sGS 714.513).

33 nGS 5, 409 (sGS 714.513.1).

34 nGS 2, 350 (sGS 714.7).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	15-18	25.04.1980	01.06.1980
Art. 2	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 4	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 13	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 19	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 19, Abs. 1	geändert	2016-097	06.09.2016	01.10.2016
Art. 20	geändert	42-101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 25 ^{bis}	eingefügt	17-56	10.08.1982	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.04.1980	01.06.1980	Erlass	Grunderlass	15-18
10.08.1982	keine Angabe	Art. 25 ^{bis}	eingefügt	17-56
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 4	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 13	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 19	geändert	42-101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 20	geändert	42-101
06.09.2016	01.10.2016	Art. 19, Abs. 1	geändert	2016-097